



# Entscheiderbrief

Informations-Schnelldienst

12/2009

16. Jahrgang

## Entscheidertagung in Nürnberg

Zum ersten Mal veranstaltete das Bundesamt vom 26.-28.10.2009 für alle Entscheider eine gemeinsame Tagung in Nürnberg. Ziel war die Fachinformation durch Vorträge sowie Workshops und nicht zuletzt der praktische Erfahrungsaustausch. In seiner Begrüßungsansprache dankte Präsident Dr. Albert Schmid für die geleistete gute Arbeit. Er betonte, dass das Aufgabenfeld Asyl zum Kerngeschäft des Amtes zähle und einen hohen Stellenwert besitze.

Dies komme auch in der neuen Funktionsbezeichnung „Entscheider/in“ statt „Sachbearbeiter/in-Asyl“ zum Ausdruck. Bei den derzeit steigenden Antragszahlen und der damit verbundenen starken Arbeitsbelastung werde Engagement und Einsatz besonders positiv zur Kenntnis genommen.

An der Tagung wirkten auch Fachleute vom österreichischen Bundesasylamt (BAA) und UNHCR mit. Hofrat Dr. Klaus Krainz, stv. Direktor des BAA aus Wien, referierte über die Anforderungen an Anhörungen und Bescheide. Er zeigte auf, in welchem Dilemma Entscheider zwischen dem Auftrag einer zielführenden Sachverhaltsermittlung und einem adäquaten Umgang mit Antragstellern stecken können. Dr. Krainz sprach sich dafür aus, bei aller Objektivität in jedem Verfahren auch Empathie aufzubringen, um so der Individualität von Antragstellern gerecht zu werden. Auf der anderen Seite sei den Bedürfnissen der Entscheider ebenso Rechnung zu tragen, d.h. ihnen Unterstützung etwa in Form von Supervision, Burn-out-Seminaren oder gegenseitigem Erfahrungsaustausch anzubieten. Weitere Vorträge behandelten die Systematik der Qualifikationsrichtlinie, den Umfang der Sachver-

## Inhalt:

### Verfahren

Entscheidertagung in Nürnberg	1
Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz und Ausländerzentralregistergesetz in Kraft getreten	2
Zum sozialen Hintergrund iranischer Antragsteller	3

### Aktuelle Rechtsfragen

BVerwG zum Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung durch § 3 II AsylVfG	2
BVerwG zu Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz	4
BVerwG zur Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen	5

### Blick zum Nachbarn

Aktuelles aus Europa	5
----------------------	---

### Was sonst?/Literatur

Nürnberger Tage zum Asyl- und Ausländerrecht — ein Überblick	3
Vertrag von Lissabon in Kraft	6
Online-Zugriff auf Deutsches Beamtenjahrbuch	7
IZ Asyl und Migration weist hin auf	7

haltsaufklärung bei Gesundheitsbeeinträchtigungen und ausländerrechtliche Folgeentscheidungen nach der Bundesamtsbescheidung. In Workshops ging es insbesondere um die Verfolgung aus religiösen Gründen, europarechtliche Abschiebungshindernisse und Sicherheitsfragen. Darüber hinaus gab es Impuls-Vorträge zur bedarfsgerechten

Unterstützung der Entscheider durch das Informationszentrum Asyl und Migration, zur neuen MILO-Version und Internetrecherche, Systematik der Dublinverordnung, zum UNHCR-Projekt ASQAEM zur Qualitätssicherung bei Asylverfahren und zu Fortbildungsmaßnahmen.<sup>1</sup>

Ein gemeinsames Abendessen sowie der Besuch des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände rundeten die Veranstaltung ab. Die Resonanz der rund 200 Teilnehmer, überwiegend Entscheider, war durchgängig positiv. Große Zustimmung fand die Ankündigung einer jährlichen Zusammenkunft dieser Art.

*Frieder Skibitzki, 421*

---

<sup>1</sup> Zu diesen Themen s. etwa auch *Entscheiderbrief* 11/2009, S. 1 f.; *EA-Info* 9/2009, S. 7; 6/2009, S. 1 f.; 5/2009, S. 1 ff.; 11/2008, S. 1 f.

## Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz und Ausländerzentralregistergesetz in Kraft getreten

Diese Verwaltungsvorschriften (VwV) stützen sich auf Art. 84 II GG, wonach die Bundesregierung für Bundesgesetze, deren Ausführung den Ländern obliegt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Sie sind nach Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt zum 31.10. bzw. 03.11.2009 in Kraft getreten.<sup>1</sup> Die neuen Verwaltungsvorschriften beinhalten eine ausführliche Erläuterung der zugrundeliegenden Gesetze. Eingehend wird z.B. die flüchtlingsrelevante Verfolgung (§ 60 AufenthG) dargelegt (Nr. 60.1 ff.). Nicht zuletzt zielen die VwV auf eine einheitliche Anwendung des Rechts in einem föderalen Staatswesen in wichtigen Fragen der täglichen Praxis, die bislang in den Ländern unterschiedlich gehandhabt wurden. Als Beispiel sei der für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderliche Nachweis „ausreichenden Wohnraums“ gemäß § 2 IV AufenthG genannt: „Ausreichender Wohnraum ist – unbeschadet landesrechtlicher Regelungen – stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter

und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können.“ (Nr. 2.4.2 AufenthG-VwV).<sup>2</sup>

*Hans Kirchinger, RL 414*

---

<sup>1</sup> VwV-Aufenthaltsgesetz, GMBL. Nr. 42-61/2009 v. 30.10.2009; VwV-Freizügigkeitsgesetz und - Ausländerzentralregistergesetz, GMBL. Nr. 62/2009 v. 02.11.2009.  
<sup>2</sup> Vgl. etwa Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, Stuttgart 2008, Rn. 116.

## BVerwG zum Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung durch § 3 II AsylVfG

Allein die aktive Teilnahme an einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt steht einer Flüchtlingsanerkennung nicht entgegen. Diese ist erst ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme einer Beteiligung an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schweren nichtpolitischen Straftaten rechtfertigen. Dazu zählen neben Übergriffen auf die Zivilbevölkerung u.a. die Misshandlung oder Tötung kampfunfähiger gegnerischer Kombattanten. Selbst politisch motivierte Taten hindern dann eine Flüchtlingsanerkennung. Bei der Sachaufklärung darf ein Gericht grundsätzlich nicht allein auf die Angaben des Ausländers abstellen. Vielmehr sind diese mit offenkundigen Tatsachen oder sonstigen Erkenntnissen über die Aktivitäten seiner Seite abzugleichen.

Der Kläger hatte sich darauf berufen, auf Seiten tschetschenischer Rebellen gekämpft zu haben. Da der Oberkommandant seiner Kampfgruppe am Überfall auf ein Musical-Theater in Moskau 2002 beteiligt gewesen war, lagen hinreichende Anhaltspunkte vor, der eventuellen Beteiligung an terroristischen Aktivitäten näher nachzugehen. Die Sache wurde zur weiteren Klärung zurückverwiesen.<sup>1</sup>

*Die Redaktion, R.B.*

---

<sup>1</sup> U.v. 24.11.2009 - 10 C 24.08 <2669534>, nach Pressemitteilung BVerwG Nr. 77/2009 v. 24.11.2009.

## Zum sozialen Hintergrund iranischer Antragsteller

Für den Auswertungszeitraum 01.01.2008 bis 30.04.2009 stellte sich der soziale Hintergrund iranischer Asylbewerber nach Angaben von 1050 Antragstellern (663 männlich, 387 weiblich) wie folgt dar: Rund 58 Prozent sind im Alter zwischen 20 und 39 Jahren (ca. 37% = 387 Personen zwischen 20 und 29, etwa 22% = 227 Personen zwischen 30 und 39). Die restlichen 42 Prozent sind überwiegend Minderjährige (Kinder/Jugendliche).

Insgesamt 660 Personen (ca. 63 %) trugen vor, dem Islam anzugehören, überwiegend der schiitischen Glaubensrichtung. 171 Personen (ca. 16 %) zählten sich zu christlichen Religionsgemeinschaften.<sup>1</sup>

Rund drei Viertel (779 Personen) gaben an, der Volksgruppe der „Perser“ anzugehören. Weitere wichtige Volksgruppen waren Kurden mit ca. 11 Prozent (117 Personen) und ca. 6 Prozent Aserbaidschaner (62 Personen).

Überwiegend wurden höhere Bildungsabschlüsse genannt. So gaben von 703 Personen 325 (ca. 46 %) an, das Gymnasium besucht zu haben, 159 Personen (ca. 23 %) eine Universität. Die weiteren Angaben beziehen sich auf sonstige Schulzweige/Bildungsabschlüsse. Analphabeten spielen bei iranischen Asylbewerbern nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Bei den Berufsangaben dominierten neben „Hausfrau, Schüler, Student“ (insgesamt 163 Personen) Tätigkeiten im Groß- und Einzelhandel (49 Personen), im Dienstleistungsgewerbe (48 Personen) sowie im Handwerk (43 Personen) und in künstlerischen Berufen/Mode (40 Personen). Lediglich 36 Personen (ca. 5 %) gaben an, ohne Arbeit gewesen zu sein. Darüber hinaus wurden noch 28 weitere Berufe/Berufsgruppen genannt.<sup>2</sup>

*Referat 432*

*Zu den Reisewegen iranischer Antragsteller*  
s. Entscheiderbrief 10/2009, S. 2.

<sup>1</sup> Angaben zur Religionszugehörigkeit erfolgten auf freiwilliger Basis.

<sup>2</sup> Angabenbasis hier: 694 Personen.

## Nürnberger Tage zum Asyl- und Ausländerrecht – ein Überblick

Am 19./20.11.2009 veranstaltete das Bundesamt erstmals die Nürnberger Tage zum Asyl- und Ausländerrecht. Unter dem Leitthema „Flüchtlingsschutz und Migrationssteuerung im 21. Jahrhundert“ bildeten die Zukunft des nationalen Flüchtlingsschutzes im europäischen Rahmen, der Zusammenhang von Sicherheit und Migration und die Gestaltung von Zuwanderung im Zeitalter der Globalisierung die Schwerpunkte. Eine besondere Rolle spielten die Herausforderungen der europarechtlichen Harmonisierung für Exekutive und Rechtsprechung. Rund 200 Teilnehmer waren in Nürnberg zu Gast, darunter Vertreter ausländischer Partnerbehörden der Gerichtsbarkeit von Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen, der Wissenschaft, von Kirchen und Verbänden sowie internationaler Organisationen.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Bundesamtes, Dr. Albert Schmid, eröffnete der Parlamentarische Staatssekretär beim BMI, Dr. Ole Schröder, die Nürnberger Tage mit seinem Beitrag „Flüchtlingsschutz und Migrationssteuerung im 21. Jahrhundert: Greifen die alten Rezepte noch?“ Die Zukunft des Flüchtlingsschutzes, koordinierte Sicherheit sowie Zuwanderung und Aufenthalt im Zeitalter der Globalisierung bildeten die drei großen Themenblöcke der weiteren Vorträge. Für die Referenten stellvertretend genannt sei der nunmehrige Staatssekretär im BMI und damalige Ministerialdirektor beim Bundeskanzleramt Klaus-Dieter Fritsche mit dem „Beitrag des Aufenthalts- und Asylrechts zur inneren Sicherheit“. In sechs Workshops wurden Fachfragen weiter vertieft. Abends empfing der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg die Veranstaltungsteilnehmer im historischen Rathaussaal. Dr. Ulrich Maly stellte die Anforderungen an die Verwaltung seiner Stadt dar, in der 38 Prozent der Einwohner einen Migrationshintergrund haben.

Eine Podiumsdiskussion zum Thema „Vom Ausländer zum Mitbürger: Vom Abwehrrecht zur Gestaltung des Miteinander“ unter Beteiligung des früheren bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Günther Beckstein rundete die Veranstaltung ab. In seinem Schlusswort stellte Präsident Dr. Albert Schmid unter Bezug auf die kontroverse Podiumsdiskussion

fest, dass es noch viel Gesprächsbedarf gebe, insbesondere zur Integration. Er lud die Teilnehmer zu den Nürnberger Tagen für Integration für Mitte nächstes Jahr und zu den 2. Nürnberger Tagen zum Asyl- und Ausländerrecht im Frühherbst 2010 ein. Weitere Informationen über die Nürnberger Tage, Zusammenfassungen der Reden und Diskussionen sowie zur Verfügung gestellte Manuskripte, stehen im Internet unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) bereit.

*Die Redaktion, R.B.*

## **BVerwG zu Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Sinn und Zweck des IFG ist ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen, als Verschlussache eingestuft Informationen nur dann ausgeschlossen, wenn die Einstufung gerechtfertigt ist. Allein die formale Einstufung einer Information durch einen Stempel reicht dafür nicht. Nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz und Verschlussachenanweisung kann eine Information dann zur VS-NfD (Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch) bestimmt werden, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Da zuvor nicht geprüft wurde, ob solche Gründe für den Leitfaden Sprachnachweis des Goethe-Instituts als Teil des Visumhandbuches des AA vorlagen, sondern auf die formale Einstufung abgestellt wurde, hob das BVerwG das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zurück.<sup>1</sup>

In einer Entscheidung vom selben Tage führte das BVerwG aus, dass Nachteile für die internationalen Beziehungen dem Zugang zu amtlichen Informationen entgegenstehen können und die Beurteilung der zuständigen Behörde von den Verwaltungsgerichten nur eingeschränkt nachgeprüft werden kann. Das OVG habe daher grundsätzlich zutreffend geprüft, ob die Bundesrepublik nachvollziehbar dargelegt hatte, dass das Bekanntwerden der Informationen – Flugbewegungen von 20 Maschinen mit US-Registriernummern vom 01.01.2001 bis 31.12.2005 vor dem Hintergrund von Aktivitäten ausländischer Geheimdienste in Deutschland – nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu den USA haben kann. Für die Regelung der auswärtigen Beziehungen räumt das Grundgesetz

der Bundesregierung einen grundsätzlich weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der außenpolitischen Ziele und des Weges zu ihnen ein.

Nur mit Blick auf diese Ziele und der hierzu verfolgten Strategie lässt sich beantworten, ob sich die Bekanntgabe von Informationen nachteilig auf die auswärtigen Belange auswirken kann. Die Ziele der Bundesregierung, die Beziehungen zu den USA von weiteren „Verstimmungen“ der amerikanischen Seite freizuhalten und die bisherige Zusammenarbeit mit den US-Nachrichtendiensten nicht zu beeinträchtigen, halten sich in diesem weitgesteckten, gerichtlich nicht nachprüfbar Rahmen außenpolitischer Gestaltung. Der Eintritt solcher Nachteile kann nur Gegenstand einer Prognose sein, die lediglich in engen Grenzen verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist. Ob ein auswärtiger Staat das Bekanntwerden einer Information gelassen hinnehmen oder verstimmt reagieren wird, beruht auf einer Einschätzung der Bundesregierung, die in einer Vielzahl von Einzeleindrücken und -beobachtungen gründet, die die Regierung im diplomatischen Verkehr mit dem auswärtigen Staat gewonnen hat.

Jedoch muss die Prognose auch angesichts späterer Umstände unverändert tragfähig sein. Der 2008 veröffentlichte Abschlussbericht eines BT-Untersuchungsausschuss, auf den sich der Kläger berief, hält ausdrücklich fest, dass es ein Programm der CIA zur Entführung mutmaßlicher Terroristen auch nach Aussagen des US-Präsidenten gibt und von der CIA veranlasste Gefangenentransporte über deutsches Staatsgebiet mit Flugzeugen erfolgten, von denen zwei Gegenstand des Auskunftersuchens waren. Dem OVG hätte sich deshalb die Frage aufdrängen müssen, wie die USA auf den Untersuchungsbericht reagiert hatten und ob die Herausgabe weiterer für sich gesehen neutraler Daten über Flugbewegungen durch die Bundesregierung überhaupt noch geeignet ist, „Verstimmungen“ der USA auszulösen. Das BVerwG hob deshalb das angefochtene Urteil auf und verwies auch diese Sache zur weiteren Klärung zurück.<sup>2</sup>

*Die Redaktion, R.B.*

<sup>1</sup> U.v. 29.10.2009 - 7 C 21.08, nach Presseerklärung Nr. 69/2009 v. 29.10.2009.

<sup>2</sup> U.v. 29.10.2009 - 7 C 22.08, nach Presseerklärung Nr. 70/2009 v. 29.10.2009.

## BVerwG zur Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen

§ 25 V AufenthG erlaubt, einem vollziehbar Ausreisepflichtigen aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Der Ausländer muss unverschuldet an der Ausreise gehindert sein. Die gesetzliche Ausreisepflicht schließt nämlich seine Verpflichtung ein, sich auf die Ausreise einzustellen und dazu bereit zu sein. Für einen Ausreisepflichtigen ist es deshalb grundsätzlich zumutbar, eine von der Auslandsvertretung seines Heimatlandes geforderte Erklärung, freiwillig auszureisen (sog. Freiwilligkeitserklärung) auch dann abzugeben, wenn er nicht ausreisen will. Zwar kann ein Ausländer zur Abgabe der Erklärung nicht gezwungen werden. Verweigert er sie, trifft ihn aber ein Verschulden an der Unmöglichkeit seiner Ausreise, so dass eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis ausscheidet.

Die Weigerung, trotz wiederholter Aufforderungen der Ausländerbehörde an der Ausstellung von Passersatzpapieren durch eine Freiwilligkeitserklärung mitzuwirken, steht auch einer Aufenthaltserlaubnis über die Altfallregelung des § 104a AufenthG entgegen, da behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich behindert wurden (§ 104 a I 1 Nr. 4 AufenthG).<sup>1</sup>

Eine Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 26 IV 1 AufenthG setzt u.a. voraus, dass ein Ausländer „seit sieben Jahren“, mithin ununterbrochen, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzt. Unterbrechungszeiten bis zu einem Jahr können nach Sinn und Zweck des § 85 AufenthG überbrückt werden. Darüber entscheidet die Erteilungsbehörde nach Ermessen. Bei einer Bagatellunterbrechung (hier: vier Tage verspäteter Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) ist das Ermessen grundsätzlich auf Null reduziert. Zur Prüfung der weiteren Erteilungsvoraussetzungen wurde die Sache zurückverwiesen.<sup>2</sup>

Die Redaktion, R.B.

- 1 U.v. 10.11.2009 - 1 C 19.08, nach Pressemitteilung BVerwG Nr. 73/2009 v. 10.11.2009.
- 2 U.v. 10.11.2009 - 1 C 24.08, nach Pressemitteilung BVerwG Nr. 74/2009 v. 10.11.2009.

## Aktuelles aus Europa

### Belgien/Kosovo

#### Rückübernahmeabkommen

Nach rund zwei Jahren Verhandlungen unterzeichneten beide Staaten am 21.10.2009 ein Abkommen über die Rückübernahme von Kosovaren. Insbesondere werden Personen erfasst, die sich illegal in Belgien aufhalten und nicht die Kriterien für eine Regularisierung erfüllen.<sup>1</sup> Es ist das erste Rückübernahmeabkommen, das Kosovo nach seiner Unabhängigkeitserklärung im Februar 2008 abgeschlossen hat.

### Frankreich

#### neuer Aufenthaltstitel für Arbeitsmigranten

Eine „carte de résident pour contribution économique exceptionnelle“ (Aufenthaltstitel wegen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Beitrags) können seit Mitte September 2009 Drittstaatsangehörige (Nicht-EU) erhalten, die Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern oder zehn Millionen Euro in Frankreich investieren. Die Details regelt ein Verwaltungsdekret. Der Aufenthaltstitel ist zehn Jahre gültig.

### Italien

#### ausländische Staatsangehörige

Zum 31.12.2008 lebten 3.891.295 Ausländer legal im Land. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Zuwachs um 13,4 Prozent (458.644 Personen).<sup>2</sup> Der Anteil der ausländischen Bevölkerung stieg damit von 5,8 auf 6,5 Prozent.<sup>3</sup> Die fünf häufigsten Herkunftsländer sind:

Land	Personen	zu 2007
1. Rumänien	796.477	+ 27,4 %
2. Albanien	441.396	+ 9,8 %
3. Marokko	403.592	+ 10,3 %
4. China	170.265	+ 8,8 %
5. Ukraine	153.998	+ 16,0 %

### Liechtenstein

#### Asylgesuche massiv gestiegen

Nachdem 2009 bis Ende August fast keine Asylbe-

werber kamen, stellten von Anfang September bis Anfang November 116 Somalis und 72 Eritreer Asylantrag.<sup>4</sup> Es handelt sich überwiegend um Männer. Ein solcher Zugang ist für das kleine Land – 160 qkm, rd. 35.500 Einwohner – einmalig. Die Behörden verstärkten ihre Kontrollen an den Grenzen und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Man geht davon aus, dass die Ausländer gezielt ins Land oder in Grenznähe gebracht wurden. Dies deckt sich mit den Angaben einiger Antragsteller, wonach Schlepper sie für viel Geld von Italien über die Schweiz und Österreich nach Liechtenstein befördert hätten.

Bei einigen Ausländern ergab sich, dass sie schon anderswo ein Asylgesuch gestellt hatten und danach untergetaucht waren. Auf deren Antrag erfolgt grundsätzlich keine abschließende Asylprüfung. Sie werden möglichst in den Staat der vorherigen Antragstellung zurückgeführt. Mit den einzigen Nachbarstaaten Österreich und Schweiz bestehen Rückübernahmeabkommen. Einige Ausländer wurden bereits zurückgeführt; andere sind untergetaucht.

Während der Asylrechtsprüfung<sup>5</sup> der anderen Antragsteller – angestrebt sind maximal sechs Monate<sup>6</sup> – sollen diese arbeiten, schon um zu ihrem Unterhalt beizutragen. Von der Unterkunft<sup>7</sup> abgesehen wird dieser mit zwölf Franken pro Tag angesetzt, neun für Lebensmittel/Hygieneartikel und drei als Taschengeld. Wenn sich jemand nicht an die Hausordnung der Unterkunft hält, kann sein Taschengeld gestrichen werden.<sup>8</sup>

*Dr. Roland Bell, M.A.\**

- 5 Geregelt durch Gesetz v. 02.04.1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz), LandesGBL 1998 Nr. 107.
  - 6 Daran kann sich ein Gerichtsverfahren anschließen.
  - 7 In einem Aufnahmezentrum sowie in Wohnungen.
  - 8 Quellen: Liechtensteiner Vaterland v. 05.11.2009, [www.vaterland.li/print.cfm?source=lv&publikation=&ressort=liechtenstein&id=6033](http://www.vaterland.li/print.cfm?source=lv&publikation=&ressort=liechtenstein&id=6033) <Abruf 06.11.2009>; Volksblatt v. 20.10.2009, [www.volksblatt.li/default.aspx?newsid=34880&src=vb&region=li](http://www.volksblatt.li/default.aspx?newsid=34880&src=vb&region=li) <Abruf 21.10.2009>; ORF v. 08.10.2009, <http://vorarlberg.orf.at/stories/394943/> <Abruf 09.10.2009>; Liechtensteiner Vaterland v. 07.10.2009, [www.vaterland.li/page/lv/index.cfm?id=35393](http://www.vaterland.li/page/lv/index.cfm?id=35393) <Abruf 07.10.2009>; Schweizmagazin v. 29.09.2009, <http://www.schweizmagazin.ch/2009/09/29/massiver-anstieg-von-asylgesuchten/> <Abruf 30.09.2009>.
- \* Unter Verwendung von Informationen aus Referat 211.

## Vertrag von Lissabon in Kraft

Am 01.12.2009 trat der sog. Lissabon-Vertrag in Kraft. Er reformiert die EU grundlegend. Es wurden die Ämter des Präsidenten des Europäischen Rates und des Hohen Vertreters der Union für Außenbeziehungen und Sicherheitspolitik geschaffen. Auch die Zuständigkeiten des Europaparlaments wurden erweitert. Es entscheidet künftig in praktisch allen Fragen der Gesetzgebung mit, wie dies in den Bereichen des Asyl- und Einwanderungsrechts bereits seit 2005 der Fall ist. Nunmehr können die nationalen Parlamente Gesetzgebungsverfahren der EU aufhalten, wenn ein Drittel der 27 Parlamente eine Überprüfung verlangt. Eingeführt wurde auch die Europäische Bürgerinitiative. Eine Million Bürger aus „einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten“ kann von der EU-Kommission den Vorschlag für eine Regelung verlangen. Darüber hinaus erhält die Charta der Grundrechte der Europäischen Union den gleichen rechtlichen Rang wie die Verträge. Ein informativer Überblick über die neuen Regelungen findet sich unter: [http://europa.eu/lisbon\\_treaty/glance/index\\_de.htm](http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm)

1 S. dazu *Entscheiderbrief* 11/2009, S. 7.

2 Quelle: Italienisches Statistikamt v. 08.10.2009, nach [www.immigrazioneoggi.it/daily\\_news/2009/ottobre/09\\_1.html](http://www.immigrazioneoggi.it/daily_news/2009/ottobre/09_1.html) <Abruf 19.10.2009>. Eingebürgert im Jahr 2008 wurden 53.696 Personen.

3 Fast doppelt so hoch ist der Geburtenanteil der Ausländer mit 12,6 Prozent.

4 Die Asylgesuchszahlen gingen seit 2003 (102 Anträge) deutlich zurück. Von Januar bis September 2009 waren es nur noch 28.

## Online-Zugriff auf Deutsches Beamtenjahrbuch

Allen Bundesamtsmitarbeitern wurde ein Zugriff auf die Online-Bundesausgabe „Deutsches Beamtenjahrbuch“ ermöglicht. Maximal 50 Nutzer gleichzeitig haben Zugang über [www.walhalla-online.de/neun/dbj\\_bund/ip/](http://www.walhalla-online.de/neun/dbj_bund/ip/). Login-Daten werden

nicht benötigt; die Erkennung läuft über die IP-Adresse des Arbeitsplatzrechners. Die Zugangsdaten finden sich auch auf den Bibliotheksseiten im Infoport: Dort Volltextsuche nach „Bibliothek“ – dann Menüpunkt „weitere Datenbanken“ am linken Rand.

Juliane Kohlwagen, 410



### weist hin auf

#### EU-Ius-News

Stand: November 2009

Hrsg.: Bundesamt, 211

Über [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

**BReg.**, Konsequenzen aus dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zu Asyl-Überstellungen nach Griechenland, BT-Drs. 16/14149

**Bundesasylamt Wien**

**Deutsches Institut für Menschenrechte**, Die Nationale Menschenrechtsinstitution. Eine Einführung, Berlin Nov. 2009, 31 S.

**Iris Gachowetz**, Die Asylrechtsharmonisierung in der Europäischen Union, AwR-Bulletin Heft 2+3/2009, S. 142 ff.

**Kay Hailbronner**, Zur Berechnung von rechtmäßigen Aufenthaltszeiten, ZAR Heft 10/2009, S. 345 ff.

**Stefan Keßler**, Der Vertrag von Lissabon und die europäische Asyl- und Migrationspolitik, Asylmagazin Heft 11/2009, S. 12 ff.

#### Winfried Kluth

- Grenzen und Lücken der >>normativen Vergewisserung<<, ZAR Heft 9/2009, S. II
- Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Zur Bedeutung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon für das Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, ZAR Heft 10/2009, S. 329 ff.

**Falk Lämmermann**, Einbürgerung – Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven, ZAR Heft 9/2009, S. 289 ff.

**Stefan Luft**, Integrationsindustrie, ZAR Heft 10/2009, S. II

**Pole Institute**, Die Problematik bezüglich der FDLR und die Friedens-Perspektiven in der Kivu-Region, Goma Oktober 2009, 21 S. (Übersetzung aus dem Frz.)

*Abruf (frz. Original) über [www.pole-institute.org/](http://www.pole-institute.org/)*

**Silke Schäfer**, Hinweise für Verlängerungsstrategien bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a AufenthG, Asylmagazin Heft 11/2009, S. 3 ff.

**Thomas Soeder**, Zur Beurteilung posttraumatischer Erkrankungen bei Migranten, ZAR Heft

9/2009, S. 314 ff.

**UNHCR**, Eligibility Guidelines for assessing the international protection needs of individuals from Kosovo, Genf 09.11.2009, 27 S.

**Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V** (Hrsg.), Frauen in Europa - Frauen in der Türkei. Frauenbewegung in der Türkei - Frauen als Motor politischer Entwicklung -. Bericht einer Frauenbildungsreise in die Türkei v. 12.-19.09.2009, Barnstorf Okt. 2009, 16 S.

**Hans-Peter Welte**, Von der Ausweisung zur Rechtsverlustfeststellung bei Unionsbürgern, ZAR Heft 10/2009, S. 336 ff.

**Ferdinand Wollenschläger**, Freizügigkeit in einer EU der 27, AwR-Bulletin Heft 2+3/2009, S. 110 ff.

*Die Redaktion, R.B.*

*Demnächst lesen Sie:*

- Ausländische Urkunden mit Gefälligkeitsinhalten
- Register und Verzeichnisse 2009
- Aus der Rechtsprechung

Informationen hierzu über

IVS-Telefon: 0911 / 943 - 7188

IVS-Fax: 0911 / 943 - 7198

E-Mail: [ivs-anfragen@bamf.bund.de](mailto:ivs-anfragen@bamf.bund.de)

#### Entscheiderbrief

**Ausgabe:** 12/2009 - 14.12.2009

**Herausgeber:** Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
ISSN 1869-1803

**Anschrift:** Redaktion *Entscheiderbrief*  
90343 Nürnberg

**Tel:** 0911/943-7100

**Fax:** 0911/943-7198

**E-Mail:** [ee-Brief@BAMF.bund.de](mailto:ee-Brief@BAMF.bund.de)

**Internet:** [www.BAMF.de](http://www.BAMF.de) + Informationen +  
Entscheiderbrief

**Redaktion:** Dr. Roland Bell, RL 411 (*verantw. Leiter*)  
Bernd Emtmann, 420  
Wolfgang Heindel, BBfA  
Maria Schäfer, 412  
Martina Todt-Arnold, 413  
Josef Wiesend, 424

**Turnus:** Monatlich; Redaktionsschluss  
jeweils der 15. eines Monats  
Änderungen nach Bedarf

**Vertrieb:** Doris Tanadi, 410

**Layout:** Petra Schiller, 410

**Druck:** Bonifatius GmbH  
Druck-Buch-Verlag  
Karl-Schurz-Straße 26  
33100 Paderborn

**Auflage:** 1250 Exemplare

#### Besondere Hinweise:

Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar. Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Manuskriptrückgabe.

I  
M  
P  
R  
E  
S  
S  
U  
M